

§ 9

Für die Organisation und Durchführung der Immunisierung ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, verantwortlich.

§ 10

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffs sind Impfftrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Immunisierung ist in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen, in Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Immunisierenden vollständig zu erfassen **und** ihnen die Teilnahme an der Immunisierung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

§ II

Zur Erweiterung der Immunisierungsmöglichkeiten für die Bevölkerung haben die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stationäre Immunisierungsstellen einzurichten.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 30. Dezember 1961 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II 1962 S. 19) sowie die Anweisung vom 16. Januar 1962 über die orale Immunisierung gegen Poliomyelitis im Jahre 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1962

Der **Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers